

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 2010

1514. Gemeindeordnung (Zürich)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Mit Gemeindebeschluss vom 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich der Vorlage auf Ergänzung der Gemeindeordnung zugestimmt, die mit der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume der Stadt Zürich» verlangt worden ist. Der Bezirksrat Zürich hat bestätigt, dass gegen diese Änderung der Gemeindeordnung keine Rechtsmittel erhoben wurden. Es ist vorgesehen, die Ergänzung als Art. 2^{quater} in die Gemeindeordnung einzufügen. Die Bestimmung gibt zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 13. Juni 2010 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Stadt Zürich, Stadtrat, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, den Bezirksrat Zürich, Selnastrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli